



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 5 Abfallarten

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

§ 5 Abfallarten

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. **Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).**



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1)
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

Absatz 1, Ziffer 2, erster Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:

- (1)
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), **Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.**